

Ausscheiden aus dem Gemeinderat des Stadtrats Ulrich Herbst

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	19.12.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Stadtrat Ulrich Herbst hat nach knapp 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit zum Wohle der Stadt Besigheim sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangt. Als selbstständiger Metzgermeister ist er derzeit derart gefordert, dass er die Tätigkeit nicht mehr so ausüben kann, wie dies sein eigener Anspruch ist. Herr Herbst wurde 1999 erstmals auf dem Wahlvorschlag der CDU in den Gemeinderat gewählt und hatte von 2009 bis 2014 das Amt des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters inne.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Stadtrats Ulrich Herbst zu, zum 31.12.2023 aus dem Gemeinderat der Stadt Besigheim vorzeitig auszuscheiden.

III. Begründung

Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre. Sie kann z. B. bei Gemeinderäten, die als Ersatzperson in das Gremium nachgerückt sind, oder bei Ergänzungswahlen und Wahlanfechtungen auch kürzer sein.

Gemeinderäte scheiden (außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch Tod) generell – auch gegen ihren Willen – in folgenden Fällen aus dem Gemeinderat aus:

- bei Verlust der Wählbarkeit;
- durch Eintritt eines Hinderungsgrundes;
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass Gemeinderäte nicht wählbar waren;
- durch Verbot einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht;
- durch Verbot einer Wählervereinigung nach Vereinsrecht;
- bei Eingliederung eines Gemeindegebietsteils in eine andere Gemeinde, wenn Gemeinderäte in diesem wohnen, oder bei Eingliederung der ganzen Gemeinde in eine andere Gemeinde, wenn nicht nach § 9 Gemeindeordnung seine Zuwahl zu dem Gemeinderat der neuen Gemeinde erfolgt.

Gemeinderäte können auch auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausscheiden, wenn sie dies beantragen und ein gesetzlich vorgegebener wichtiger Grund vorliegt. Die Übernahme eines Gemeinderatsmandats enthält auch die Verpflichtung, dieses Amt auszuüben. Ein Ausscheiden ist daher nicht ins Belieben der einzelnen Gemeinderäte gestellt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Er ist dabei in seiner Beurteilung nicht frei. § 16 Gemeindeordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung der maßgebenden Gründe. Sonstige Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat müssen sich daran messen lassen. Der Antrag der Gemeinderäte kann formlos gestellt werden. Gemeinderäten, die ohne wichtigen Grund an den Sitzungen des Gemeinderats nicht mehr teilnehmen, kann ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Ein wichtiger Grund für das Ausscheiden liegt insbesondere dann vor, wenn Gemeinderäte

- ein geistliches Amt in einer anerkannten Religionsgesellschaft verwalten;
- ein öffentliches Amt bei Bund, Land, Kreis, Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft z. B. Kirche oder Sparkasse, verwalten und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die Tätigkeit als Gemeinderat mit diesem Amt nicht zu vereinbaren ist;
- zehn Jahre dem Gemeinderat oder einem Ortschaftsrat angehört haben oder ein öffentliches Ehrenamt verwalten haben, wobei mehrere solcher Ämter zusammenzurechnen sind;
- häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend sind, z. B. als Handelsvertreter;
- anhaltend, nicht nur vorübergehend, krank sind;

Herr Ulrich Herbst ist seit dem Jahr 1999 – und somit seit 24 Jahren - im Gemeinderat der Stadt Besigheim. Ein wichtiger Grund liegt daher nach § 16 Gemeindeordnung vor.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen